

Fachtag am 15. Oktober 2022 in Andernach

Großtagespflege – Entwicklungen, Chancen, Herausforderungen

HEIKO KRAUSE, BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER

Fachtag am 15. Oktober 2022 in Andernach

Statistik – Entwicklung der Zahl der betreuten Kinder und der Zahl der Kindertagespflegepersonen

Kinder in Kindertagespflege*

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	148.806	152.990	162.395	167.638	171.626	173.988	166.450
Veränderung Bund		+ 4.184	+ 9.405	+ 5.243	+ 3.988	+ 2.362	- 7.538
Rheinland-Pfalz	4.409	4.470	4.818	4.892	4.984	4.822	4.522

Die Zahl der Kinder, die bundesweit in Kindertagespflege betreut werden, steigt seit rund 10 Jahren an. 2021 gab es einen Rückgang um ca. 4%.

* Insgesamt, d.h. nicht nur Kinder unter 3 Jahren. Quelle: destatis.de (Angabe jeweils zum 1. März d.J.)

Kindertagespflegepersonen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	44.107	43.489	43.951	44.181	44.722	44.782	43.023
Veränderung Bund		- 618	+ 462	+ 230	+ 541	+ 60	- 1.759
Rheinland-Pfalz	1.800	1.556	1.519	1.524	1.535	1.505	1.351

Die Zahl der Kindertagespflegepersonen steigt seit Jahren an. Mit Stichtag 1.3.2021 gab es einen Rückgang.

Allerdings sind die Trends in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. In einigen Bundesländern sind die Zahlen deutlich rückläufig.

Quelle: destatis.de (jeweils zum 1. März d.J.)

Bundesländer-Übersicht 2015-2021

Baden-Württ. - KTP **sinkt** von 6.762 auf 6.085, Zahl der Kinder **steigt** von 20.759 auf 21.051

Bayern – KTP **steigt** von 3.179 auf 3.235, Zahl der Kinder **steigt** von 10.692 auf 12.358

Berlin – KTP **sinkt** von 1.658 auf 1.424, Zahl der Kinder **sinkt** von 6.061 auf 5.643

Brandenburg – KTP **sinkt** von 1.158 auf 900, Zahl der Kinder **sinkt** von 4.536 auf 3.471

Bremen – KTP **sinkt** von 316 auf 240, Zahl der Kinder **sinkt** von 1.137 auf 1.090

Hamburg – KTP **sinkt** von 1.051 auf 748, Zahl der Kinder **sinkt** von 3.762 auf 2.921

Hessen – KTP **sinkt** von 3.270 auf 2.820, Zahl der Kinder **steigt** von 9.680 auf 10.780

Mecklenburg-Vorp. – KTP **sinkt** von 1.327 auf 818, Zahl der Kinder **sinkt** von 5025 auf 3.380

Niedersachsen – KTP **sinkt** von 6.460 auf 5.653, Zahl der Kinder **steigt** von 21.793 auf 22.493

Nordrhein-Westfalen – KTP **steigt** von 13.148 auf 15.635, Zahl der Kinder **steigt** von 43.919 auf 61.265

Rheinland-Pfalz – KTP **sinkt von 1.800 auf 1.351, Zahl der Kinder **steigt** von 4.409 auf 4.522**

Saarland – KTP **sinkt** von 293 auf 262, Zahl der Kinder **steigt** von 825 auf 986

Sachsen – KTP **sinkt** von 1.718 auf 1.559, Zahl der Kinder **sinkt** von 7.529 auf 6.610

Sachsen-Anhalt – KTP **steigt** von 180 auf 187, Zahl der Kinder **steigt** von 737 auf 856

Schleswig-Holstein KTP **steigt** von 1.735 auf 1.844, Zahl der Kinder **steigt** von 6.783 auf 8.065

Thüringen – KTP **sinkt** von 352 auf 262, Zahl der Kinder **sinkt** von 1.159 auf 959

Ursachen für die unterschiedliche Entwicklung

Gute/schlechte kreisliche Rahmenbedingungen

Gute/schlechte landesweite Rahmenbedingungen

Ausbau Kita

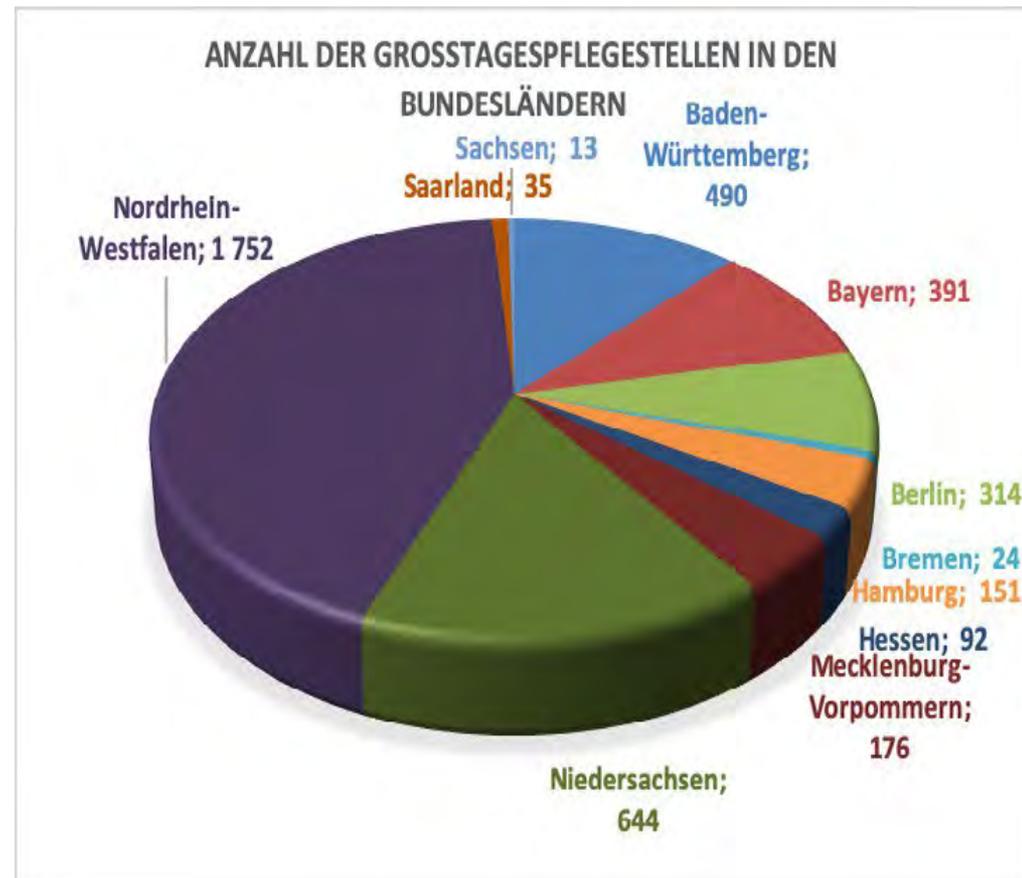
Veränderte Erwerbsbiografien

Sondereffekt Corona

Fachtag am 15. Oktober 2022 in Andernach

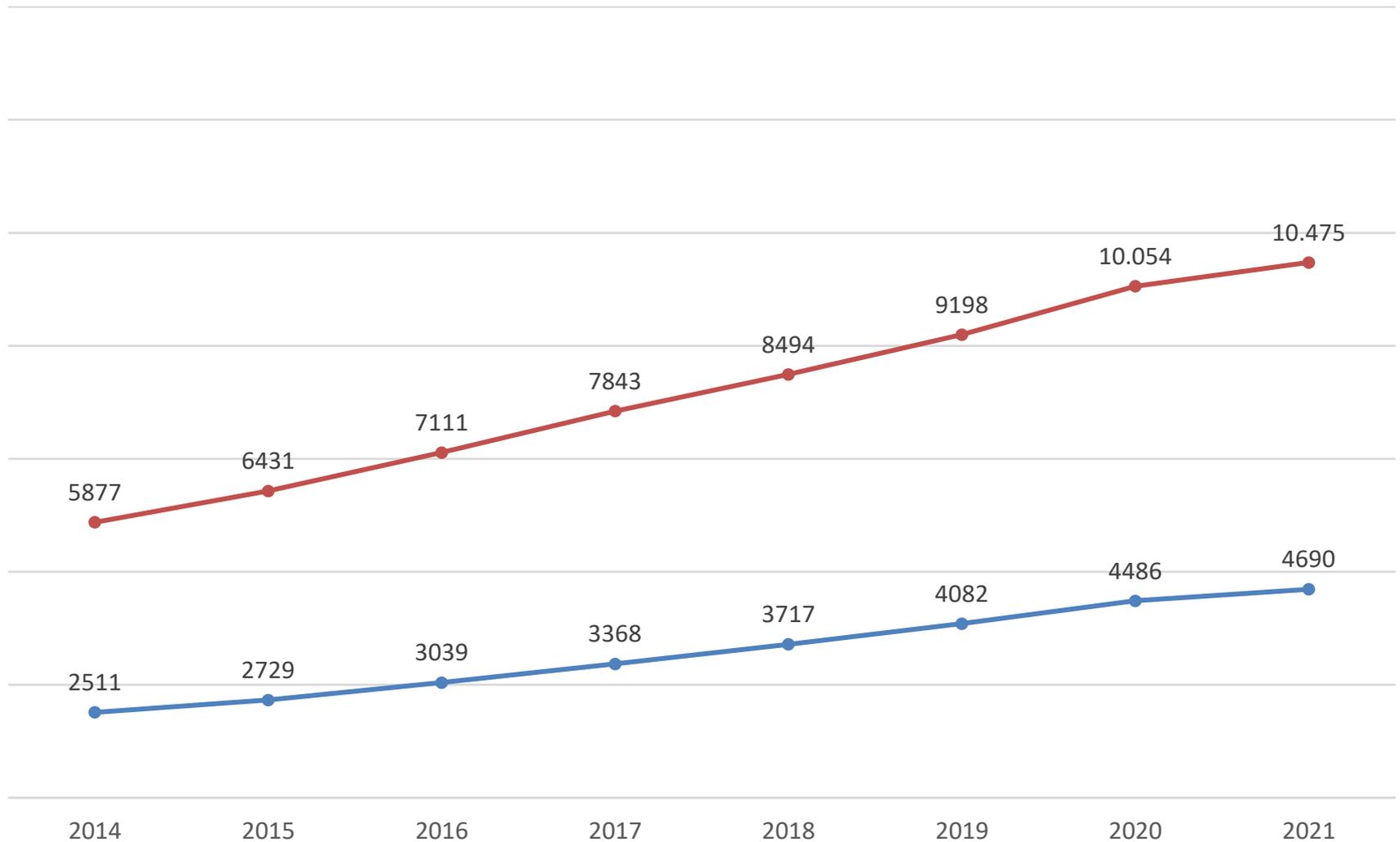
Großtagespflege – der Boom und die offenen Fragen

Übersicht über die Zahl der Großtagespflegestellen (2019)

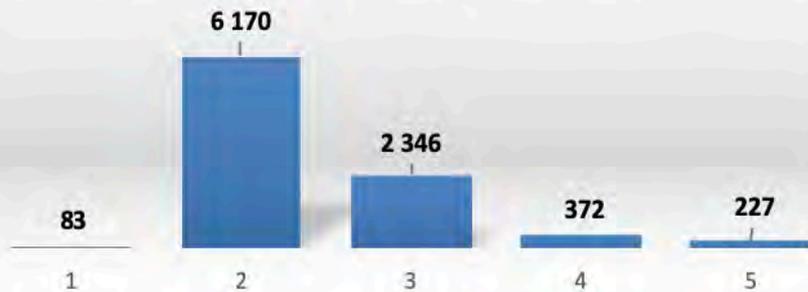


Bundesländer ohne Regelungen zur GTP sind nicht berücksichtigt

Entwicklung der Zahl der Großtagespflegestellen (GTP) und Kindertagespflegepersonen in GTPs

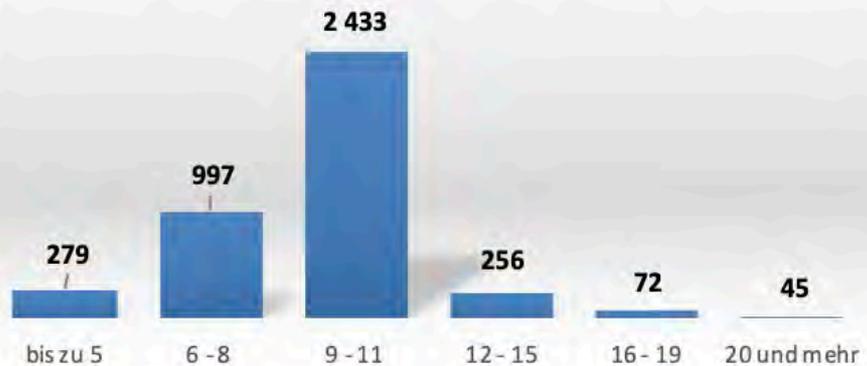


Anzahl Kindertagespflegepersonen pro Verbundtagespflegestelle



Quelle: destatis

Anzahl der betreuten Kinder pro Verbundtagespflegestelle



Gründe für den Zuwachs von Großtagespflegestellen

Möglichkeiten pädagogischer Zusammenarbeit

Möglichkeiten gegenseitiger Vertretung

Wirtschaftliche Gründe (Mieten)

Konzentrationsprozesse am Markt (Träger)

Der rechtliche Rahmen (Bund - § 22 Abs. 1 SGB VIII)

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

Verschärfung der Regelung 2021

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die **vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen.** Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

Was ist mit „kurzzeitig“ und „aus gewichtigem Grund“ gemeint?

Dazu aus dem Kommentar von Wiesner/Wapler: „Dabei soll eine kurzzeitige gegenseitige Vertretung der Kindertagespflegeperson aus einem „gewichtigen Grund“ unerheblich sein. Dennoch dürfte die Abgrenzung zwischen einer Großtagespflegestelle und einer Kleinsteinrichtung nicht immer offensichtlich sein, weswegen der Großtagespflege nicht selten ein Hybridcharakter zukommt:

Quelle: Schweigler, D., in : Wiesner/Wapler: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 6. Auflage 2022, S. 433.

Das Landesrecht hat die Aufgabe, die unbestimmten Rechtsbegriffe „kurzzeitig“ und „aus gewichtigem Grund“ auszulegen und die Abgrenzung zur Kita/Krippe vorzunehmen.

Beispiele für die Spannweite des Settings in der Großtagespflege

Bundesland	Rechtsgrundlage	Max. Zahl anwesender Kinder	Kinder insg.	max. Zahl KTP	Anforderungen an die Qualifizierung
Berlin	KiTaFÖG und AV-KTPf	8 (kurzzeit. gg. Vertretung mögl.	k.A.	2	Mind. Eine KTP mit päd. Berufsausbildung, zweite mind. Aufbauzertifikat des Landes Berlin
		10 (kurzzeit. Gg. Vertretung mögl.	k.A.	2	Beide KTP mit päd. Berufsausbildung oder Ausbildung nach Nr. 10 Landesgesetz
Ba-Wü.	Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege	9	12	2	Ab achtem Kind mind. Eine Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Ba-Wü.
Hamburg	Kindertagespflegverordnung KtagPfIVO	20	k.A.	4	180 UE Langzeitqualifizierung oder kinderpflegerische, soz.päd, päd. Oder psych. Berufsausbildung UND 45 UE Grundquali nach Hamb. Modell
NRW	KiBiZ	9	15	3	KTP mit QHB oder soz.päd. Fachkraft mit 80 UE KTP-Qualifizierung
Bremen	Richtlinie zur Förderung der Betreuung von Kindern des Landes B.	10	16	2	Ab 9. Kin mind. Eine KTP soz.päd. Fachkraft

Der Markt Großtagespflege

Welche Tendenzen lassen sich erkennen?

- Die Zahl der Träger von Großtagespflegestellen wächst. Inzwischen sind Träger, die mehr als 20 Großtagespflegestellen betreiben, keine Seltenheit mehr. Auch bundesland-übergreifende Trägerschaften nehmen zu.
- Großtagespflege entfernt sich damit immer mehr von der kleinteiligen, familienähnlichen Struktur. Welche Vor- und Nachteile bringt das mit sich?
- Zunehmend treten auch Dienstleister auf dem Markt auf (Ausstattung, Abrechnungsdienste)

Der rechtliche Rahmen in Rheinland-Pfalz

Vor 1. Juli 2021

- § 1 Abs. 5 KTagStG RP
„Kindertagespflege(...) von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der oder des Personenberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen außer in Kindertagesstätten geleistet. Soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, können von einer Tagespflegeperson bis zu fünf Kinder in Kindertagespflege betreut werden.“

Seit 1. Juli 2021

- § 6 Abs. 2 S. 1 KiTgaG
„ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen (...) im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten außer in einer Tageseinrichtung mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden fremden Kinder zulässig (Großtagespflege).“

Das heißt konkret:

- Großtagespflege ist nur dann möglich, wenn Kindertagespflegepersonen ein entsprechendes Arbeitsverhältnis (Festanstellung) mit einem Unternehmen oder eine Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten eingehen.
- (Einschränkung 1: Nur im Unternehmen)
- Sie können dann bis zu zehn gleichzeitig anwesende Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unternehmens betreuen.
- (Einschränkung 2: Nur Kinder von Eltern, die im Unternehmen arbeiten)

Empfehlungen zur Fachkraft-Kind-Relation

Viernickel/Fuchs-Rechlin (2016) empfehlen eine Fachkraft-Kind-Relation bei Säuglingen von 1:3,5, bei Kindern im 2. Lebensjahr von 1:3 bis 1:3,5 und bei Kindern im 3. Lebensjahr von 1:4 bis 1:5.

Das heißt für die Großtagespflege:

- Die Fachkraft-Kind-Relation in der Großtagespflege sollte nicht höher sein als in der vergleichbaren Altersgruppe einer Einrichtung.

Quelle: Viernickel, Susanne, Fuchs-Rechlin, Kirsten: Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell, 3. Auflagen, Freiburg, Basel, Wien 2016

Das Modell der Großtagespflege in Rheinland-Pfalz

Das Modell des Landes Rheinland-Pfalz dürfte für Kindertagespflegepersonen und Unternehmen aus mehreren Gründen unattraktiv sein:

- Die Tätigkeit wird auf Räumlichkeiten in Unternehmen eingeschränkt.
- Es ist nicht gestattet, Kinder von „extern“ dazu zu nehmen, wenn die Zahl der Kinder von Mitarbeitenden im Unternehmen unter fünf liegt.
- Es kann jederzeit dazu kommen, dass durch Wechsel der Eltern (Versetzung, Kündigung) die wirtschaftliche Grenze der Kindertagespflegestelle unterschritten wird.
- Unternehmen müssen in ihren Räumen kindgerechte Bedingungen schaffen (Investitionskosten) anstatt die Anmietung der Räume der Kindertagespflegeperson zu überlassen und z.B. Plätze für ihre Mitarbeitenden zu belegen und die Miete der Räume ganz oder anteilig zu übernehmen.

Offene Fragen

Die Formulierung im § 22 SGB VIII stellt die Landesgesetzgeber vor mehrere komplexe Fragenstellungen:

- Wie kann die im SGB VIII geforderte jederzeitige pädagogische Zuordnung in der Praxis einer Großtagespflegestelle realisiert werden?
- Wie kann die „kurzzeitige Vertretung“ erfolgen und “wie lang ist **kurzzeitig**“? (Toilettengang, Einkauf?)
- Was ist ein „gewichtiger Grund“? (Notarzt, Paketbote, Essenszubereitung?)
- Wie kann die Pausenregelung bei Anstellungsverhältnissen eingehalten werden?
- Träger wünschen sich Schicht- und Wechselmodelle, Teamzuständigkeit und Mehrfachverträge

Eine Verwischung des Profils zwischen Großtagespflegestelle und Kleinsteinrichtung ist vom Gesetzgeber Bund und Land nicht gewünscht.

Persönliche Zuordnung – ist das ein Problem?



Wenn was passiert...

Folgender denkbarer Fall: „Das 2jährige Kind Paul wird in einer Großtagespflegestelle betreut. Es ist der Kindertagespflegeperson Svenja vertraglich und pädagogisch zugeordnet.

Kindertagespflegeperson Svenja bereitet das Essen zu, während Kindertagespflegeperson Julia alle Kinder betreut.

In dieser Zeit fällt Paul über eine am Boden liegende Puppe und schlägt sich den Kopf schwer an einem kleinen Tisch an. Er blutet, eine Ärztin muss gerufen werden.

Die Eltern fragen nach: Warum hat **Svenja** nicht auf Paul aufgepasst, obwohl die Eltern einen Vertrag mit Svenja (nicht mit Julia) für die Betreuung von Paul haben?

Angestellt oder Selbständig?

Für angestellte Kindertagespflegepersonen gelten alle Vorschriften für Arbeitnehmer, z.B.

- Urlaubsanspruch, mindestens 20 Tage bei 5 Arbeitstagen/Woche
- **Arbeitszeitgesetz, Pausenregelung** (Pause nach spätestens 6 Stunden)
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bis sechs Wochen durch den Arbeitgeber, danach Krankengeldanspruch über Krankenversicherung
- Kündigungsschutz
- Arbeitgeberbeteiligung an der Kranken/Renten/Pflegeversicherung
- Unfallversicherung trägt der Arbeitgeber
- Mindestlohn 12,00 Euro ab 1.10.2022

Problem: Pausenregelung bei Angestellten

Rechtsgrundlage: § 4 Arbeitszeitgesetz

Welche Pausenzeiten sind gesetzlich vorgeschrieben? Arbeitnehmern steht laut der Pausenregelung nach einer [Arbeitszeit](#) von mehr als sechs und bis zu neun Stunden eine Pause von mindestens 30 Minuten zu. Arbeiten Beschäftigte mehr als neun Stunden, müssen sie mindestens 45 Minuten lang Pause machen. Länger als sechs Stunden am Stück darf niemand ohne Unterbrechung seiner Tätigkeit nachgehen.

Das heißt für die Kindertagespflege:

Nach einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden muss eine zweite Kindertagespflegeperson für mindestens eine halbe Stunde die Betreuung übernehmen.

Damit muss bei zwei Kindertagespflegepersonen entweder eine dritte Kindertagespflegeperson zeitweise die Betreuung übernehmen (Problem: finanziell unattraktiv und fehlende persönliche Zuordnung) oder die Kindertagespflegepersonen müssen zeitversetzt arbeiten und sich gegenseitig vertreten (Problem: Überschreitung der Höchstzahl der betreuten Kinder und fehlende vertragliche Zuordnung)

Angestellt oder Selbständig?

Für selbständige Kindertagespflegepersonen gilt:

Selbständige müssen sich selbst um die Absicherung für Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit, Berufsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit kümmern

- z.B. Anmeldung der selbst. Tätigkeit beim Finanzamt
- Pflichtversicherung bei der Unfallversicherung BGW (Berufsgenossenschaft der freien Wohlfahrtspflege)
- Pflichtversicherung bei der Rentenversicherung ab einem steuerlichen Gewinn von 450,-- €
- Kranken- und Pflegeversicherungspflicht
- Verpflichtung, eine Steuerklärung bis zum 31.07. des Folgejahres abzugeben
- Die Pausenregelung für Angestellte gilt hier nicht.

Erwartbare Trends bei Großtagespflegestellen

Weiterer Anstieg bei gleichzeitigem Rückgang der Einzeltagespflegen

Weitere Ausweitung von professionellen Träger-Modellen

Keine Entspannung im Mieten- und Nebenkostenbereich

Ausweitung der Höchstzahl der betreuten Kindern in anderen Bundesländern

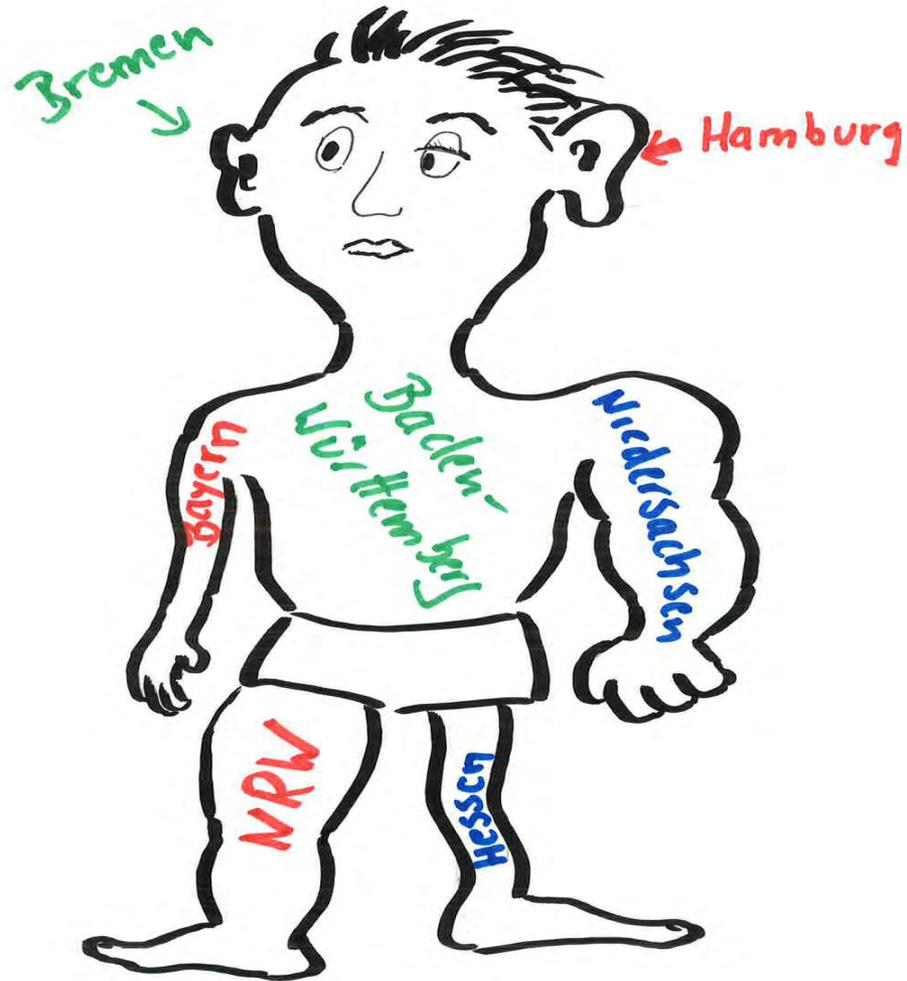
Großtagespflege – gibt es das ideale Modell?



Beispiele für die Spannweite des Settings in der Großtagespflege

Bundesland	Rechtsgrundlage	Max. Zahl anwesender Kinder	Kinder insg.	max. Zahl KTP	Anforderungen an die Qualifizierung
Berlin	KiTaFÖG und AV-KTPf	8 (kurzzeit. gg. Vertretung mögl.)	k.A.	2	Mind. Eine KTP mit päd. Berufsausbildung, zweite mind. Aufbauzertifikat des Landes Berlin
		10 (kurzzeit. Gg. Vertretung mögl.)	k.A.	2	Beide KTP mit päd. Berufsausbildung oder Ausbildung nach Nr. 10 Landesgesetz
Ba-Wü.	Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege	9	12	2	Ab achtem Kind mind. Eine Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Ba-Wü.
Hamburg	Kindertagespflegverordnung KtagPfIVO	20	k.A.	4	180 UE Langzeitqualifizierung oder kinderpflegerische, soz.päd, päd. Oder psych. Berufsausbildung UND 45 UE Grundquali nach Hamb. Modell
NRW	KiBiZ	9	15	3	KTP mit QHB oder soz.päd. Fachkraft mit 80 UE KTP-Qualifizierung
Bremen	Richtlinie zur Förderung der Betreuung von Kindern des Landes B.	10	16	2	Ab 9. Kin mind. Eine KTP soz.päd. Fachkraft

Der falsche Weg...



Elemente, die zu einer gelingenden Großtagespflege beitragen können

Welche Entscheidungen müssen getroffen werden:

1. Maximale Zahl gleichzeitig anwesender Kinder
2. Maximale Zahl von KTP im Zusammenschluss
3. Welche Qualifikation sollen die KTPs haben (Zusatzqualifikation z.B. 80 UE oder Voraussetzung, dass eine KTP päd. Fachkraft ist – zumindest ab einer bestimmten Zahl von Kindern)
4. Klare Regelungen der (kurzzeitigen) Vertretung
5. Klare regeln, was ein „gewichtiger Grund“ ist
6. Auskömmliche Vergütung, auch für die Vertretungspersonen
7. Mietzuschüsse, Belegplätze für Unternehmen?

Was meinen Sie?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Baumschulenstraße 74

12437 Berlin

Tel: 030 - 78 09 70 69

E-Mail: info@bvkt.de

www.bvkt.de